

Zertifizierungsvertrag

zwischen

der IFS GmbH für Sachverständige, vertreten durch den Geschäftsführer, Hohenstaufenring 48-54, 50674 Köln

- nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt -

und

(bitte Namen und Vornamen eintragen)

- nachfolgend „Sachverständiger“¹ genannt -

Der Sachverständige hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung als Sachverständiger beantragt. Soweit der Sachverständige die Zertifizierungsanforderungen für die Erlangung eines Zertifikats als Sachverständiger für das Zertifizierungsgebiet erfüllt und der Zertifizierungsstelle ein vollständiger Antrag des Sachverständigen vorliegt, wird durch den Abschluss des nachfolgenden Vertrages das Begutachtungsverfahren sowie die während der Zertifizierungsdauer bestehenden Zertifizierungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien vertraglich geregelt.

A: Vertragsbeginn / Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach Feststellung der Eignung des Sachverständigen und bei Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet, soweit der Sachverständige das Begutachtungsverfahren im beantragten Zertifizierungsgebiet erfolgreich vollendet, mit dem Wegfall der Zertifizierung, zum Ablauf der Zertifizierungsdauer oder dem Entzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B: Begutachtungsverfahren

1. Das Begutachtungsverfahren richtet sich nach den gültigen Zertifizierungsbedingungen im Zertifizierungsgebiet.
2. Eine Zertifizierung kann erfolgen, wenn der Sachverständige durch die erfolgreiche Vollendung des Begutachtungsverfahrens der Zertifizierungsstelle seine Fähigkeit nachgewiesen hat, gutachterliche Leistungen im begutachteten Zertifizierungsbereich zu erbringen und keine Bedenken gegen die persönliche Eignung vorliegen.
3. Besteht der Sachverständige eine zur Begutachtung gehörende Prüfung im beantragten Zertifizierungsgebiet nicht, so hat er der Zertifizierungsstelle innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses mitzuteilen, ob er an einer nach dem Zertifizierungsprogramm vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte.

Spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Prüfung muss er zur Wiederholung des(r) nicht bestandenen Prüfungsteils(e) angetreten sein. Ansonsten verfällt das positive Ergebnis der übrigen Prüfungsteile. Wünscht der Sachverständige keine Teilnahme an einer derartigen Wiederholungsprüfung oder besteht er eine derartige Wiederholungsprüfung nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte herleiten könnte.

4. Der Sachverständige verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung bzw. einer Wiederholungsprüfung ein Prüfungsentgelt zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen dieses Prüfungsentgelts richten sich nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung von Sachverständigen im beantragten Zertifizierungsgebiet.

C: Zertifizierung

1. Die Zertifizierung wird dem Sachverständigen durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Der Gültigkeitszeitraum der Zertifizierung verkürzt sich, wenn eine kürzere Befristung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen oder eine andere von der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Zertifizierungsprüfung als Sachkundenachweis anerkannte Qualifikation vorliegt, entsprechend auf diese Befristung. Der Gültigkeitszeitraum der Zertifizierung beträgt auch für den Fall fünf Jahre, wenn der Antragsteller für einen längeren Zeitraum bereits öffentlich bestellt und vereidigt ist oder aber ein anderer von der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Zertifizierungsprüfung anerkannter Sachkundenachweis vorliegt, dessen Gültigkeitszeitraum länger als fünf Jahre ist.
2. Mit der Zertifizierung ist der Sachverständige berechtigt, die Bezeichnung „zertifizierter Sachverständiger für [das beantragte Zertifizierungsgebiet]“ entsprechend der Regelungen der jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen zu führen. Gleichzeitig ist der Sachverständige berechtigt, das Zeichen der Zertifizierungsstelle nach den Bestimmungen der Zertifizierungsbedingungen zu verwenden.
3. Der Sachverständige verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger, die diesem Vertrag zugrundeliegenden Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem beantragten Zertifizierungsgebiet in der jeweils aktuellen Fassung unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu beachten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d)

verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zertifizierungsvertrag

4. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung des Sachverständigen in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
 - : Wegfall der persönlichen Eignung
 - : Entziehung einer geforderten Fahrerlaubnis Wiederholte Beanstandungen im Rahmen der Überwachung
 - : Schwerwiegender und/oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen
 - : In Fällen, in denen durch eine Bestellungskörperschaft eine öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen widerrufen werden kann oder aber ein von einer dritten Stelle zuerkannter im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens der Zertifizierungsstelle anerkannter Sachkundenachweis widerrufen oder in anderer Weise aberkannt werden kann.

Der Entzug ist dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

5. In einem minderschweren Fall kann die Zertifizierungsstelle anstelle des Entzugs eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung aussprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem Sachverständigen untersagt, auf seine Zertifizierung als Sachverständiger hinzuweisen sowie den Zertifizierungsstempel zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt die Zertifizierungsstelle, den endgültigen Entzug der Zertifizierung auszusprechen.

D: Überwachung

1. Der Sachverständige unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich seiner Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
2. Die Überwachung richtet sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen.
3. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, sich durch geeignete Überwachungsmaßnahmen davon zu überzeugen, dass der Sachverständige die Zertifizierungsbedingungen einhält. Die Überwachung kann nach Wahl der Zertifizierungsstelle im schriftlichen Überwachungsverfahren (z. B. Ansicht von Gutachten, Weiterbildung etc.) oder einer persönlich von Prüfern vorgenommenen Prüfung vor Ort geschehen. Der Sachverständige verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Sachverständigenleistungen und/oder Dokumente zur Verfügung zu stellen.
4. Häufigkeit und Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils gültigen Zertifizierungsbedingungen. Unbeschadet hiervon kann die Zertifizierungsstelle jederzeit eine Überwachung auf besondere Veranlassung hin durchführen.

5. Der Sachverständige verpflichtet sich, die Entgelte der Überwachung sowie die Entgelte der im Ermessen der Zertifizierungsstelle stehenden Überwachungsmaßnahmen gemäß dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Zertifizierung von Sachverständigen zu entrichten.

E: Allgemeine Bestimmungen

1. Der Sachverständige ist unbeschadet der Kostenfolge gemäß B Ziffer 4 berechtigt, solange ihm durch die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten.
2. Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Sachverständige berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Vertragsjahresende zu kündigen. Eine derartige Kündigung führt zum Entzug der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt. Die Kündigung befreit den Sachverständigen nicht von der Zahlung der gemäß jeweils gültigem Preisverzeichnis für die Zertifizierung von Sachverständigen anfallenden Überwachungsentgelte für das Vertragsjahr, in welches die Kündigung des Sachverständigen fällt.
3. Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn
 - : der Entzug der Zertifizierung des Sachverständigen gemäß C Ziffer 4 erfolgt;
 - : der Sachverständige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
4. Wünscht der Sachverständige über die Zertifizierungsdauer von fünf Jahren hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer neunmonatigen Frist vor Ablauf der Zertifizierungsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Erteilung einer neuen Zertifizierung erfolgt gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Zertifizierungsbedingungen; ein Anspruch auf Erteilung einer neuen Zertifizierung besteht nicht. Wird dem Sachverständigen eine neue Zertifizierung für eine neue Zertifizierungsdauer von fünf Jahren erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der neuen Zertifizierungsdauer.
5. Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Sachverständigen aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; dieses gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Zertifizierungsvertrag

6. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Sachverständige den ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassenen Stempel sowie das Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Zertifizierung einzustellen und zukünftig zu unterlassen.
7. Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht gemäß gesondert geschlossenem Schiedsvertrag entschieden.
8. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

9. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - 1) jeweils gültige Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem beantragten Bereich
 - 2) Schiedsvertrag

Der Sachverständige bestätigt hiermit ausdrücklich die vorbezeichneten Dokumente in der aktuellsten Fassung erhalten und hiervon Kenntnis genommen zu haben. Über Änderungen von Zertifizierungsbedingungen sowie den aktuellen Preislisten wird der Sachverständige von der Zertifizierungsstelle informiert. Der Sachverständige willigt ferner ein, dass die Zertifizierungsstelle, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Zertifizierung und den Aufgaben der Zertifizierungsstelle dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und diese gemäß den Zertifizierungsbedingungen veröffentlicht.

Köln, den

.....
(Zertifizierungsstelle)

....., den

(Ort)

.....
(Unterschrift Sachverständiger)

Schiedsvertrag

zwischen
der IfS GmbH für Sachverständige, vertreten durch den
Geschäftsführer, Hohenstaufenring48-54,
50674 Köln
- nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt -
und

.....
(bitte Namen und Vornamen eintragen)

- nachfolgend „Sachverständiger“ genannt -

Die Zertifizierungsstelle und der Sachverständige vereinbaren hiermit, dass alle Streitigkeiten, die sich im

Köln, den

.....
(Zertifizierungsstelle)

Zusammenhang mit dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag oder dessen Zustandekommen über die Zertifizierung eines Sachverständigen und insbesondere im Zusammenhang mit den in Abschnitt E Ziffer 9 dieses Vertrages aufgeführten Vertragsbestandteilen oder über ihre jeweilige Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (www.dis-arb.de) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Köln.

....., den

(Ort)

.....
(Unterschrift Sachverständiger)